

RG 0041/2024 (VWD)

Totalrevision des Energiegesetzes (EnG SO)

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates an den Kantonsrat von Solothurn vom 26. März 2024, RRB Nr. 2024/478

Zuständiges Departement

Volks wirts chafts departement

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzta	issung	3
1.	Ausgangslage	4
1.1	Revisionsbedarf aufgrund zahlreicher veränderter Rahmenbedingungen	4
1.2	Ziele der Totalrevision des Energiegesetzes	5
1.3	Erledigung parlamentarischer Vorstösse / Aufträge	5
1.4	Erwägungen, Alternativen	6
1.4.1	Allgemeine Bestimmungen	6
1.4.2	Energieplanung	6
1.4.3	Ausbau und Erweiterung der Fördermassnahmen im Gebäudebereich	6
1.4.4	Weitere Förder- und Innovationsmassnahmen	7
1.4.5	Energieeffizienz von Bauten und Anlagen	7
1.4.6	Energie und Mobilität	8
1.5	Vernehmlassungsverfahren	8
2.	Verhältnis zur Planung	8
3.	Auswirkungen	9
3.1	Personelle und finanzielle Konsequenzen	9
3.2	Vollzugsmassnahmen	9
3.3	Folgen für die Gemeinden	9
3.4	Wirtschaftlichkeit	10
3.5	Nachhaltigkeit	10
4.	Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage	10
5.	Rechtliches	24
5.1	Rechtmässigkeit	24
5.2	Zuständigkeit	24
6.	Antrag	25

Beilage

Beschlussesentwurf

Kurzfassung

Das Solothurner Energiegesetz vom 3. März 1991¹) ist bereits seit über 32 Jahren in Kraft. Es hat zwar zwischenzeitlich vereinzelte Anpassungen erfahren, doch drängt sich aufgrund veränderter rechtlicher, technischer und gesellschaftlicher Rahmenbedingungen eine Totalrevision auf.

Zusammengefasst werden mit dieser Vorlage folgende Ziele verfolgt:

- Das Gesetz soll an die zahlreichen Entwicklungen der vergangenen Jahre in den Bereichen Energie, Klima und Technik angepasst werden. Im Bereich der Technik haben sich beispielsweise viele Veränderungen ergeben. Zudem haben die Kantone zahlreiche einheitliche Bestimmungen und Kriterien entwickelt.
- Das Energiekonzept des Kantons Solothurn wurde 2022 komplett überarbeitet und an die aktuellen energie- und klimapolitischen Rahmenbedingungen angepasst. Daraus haben sich verschiedene Massnahmen und Handlungsschwerpunkte ergeben, welche unter Einbezug von zahlreichen Vertreterinnen und Vertretern von Wirtschaft, Gesellschaft und Politik erarbeitet wurden. Die Totalrevision nimmt diese Massnahmen und Handlungsschwerpunkte auf und schafft die notwendigen Grundlagen.
- Zahlreiche neue Fördermassnahmen, Anreizsysteme und Innovationsmassnahmen werden entwickelt. Damit werden Anreize geschaffen und die Eigenverantwortung der Eigentümerschaft für Investitionen unterstützt, die der Effizienz in der Energieanwendung oder der Nutzung erneuerbarer Energien dienen. Hierzu zählt z. B. ein Bonusprogramm für den gleichzeitigen Einbau von Photovoltaikanlagen bei Sanierungen von Gebäudeteilen.
- Die neuen Massnahmen zielen auf eine umwelt- und klimaschonende Energienutzung. Dies unterstützt die von der Schweizer Stimmbevölkerung bestätigte Neuausrichtung der Energiepolitik im Rahmen der Energiestrategie 2050. Nebst der Erhöhung der Energieeffizienz wird auch der Anteil erneuerbarer Energien ausgebaut. Zwischenziele sollen festgelegt und deren Zielerreichung überprüft werden. Die Resultate sollen in einer periodischen Berichterstattung, zuhanden des Kantonsrats, zusammen mit Vorschlägen für mögliche Massnahmen, vorgelegt werden.
- Verschiedene Beratungs- und Planungsaktivitäten werden intensiviert und ausgebaut. Der Kanton kann die Gemeinden bei der kommunalen Energieplanung durch finanzielle Beiträge und die Erarbeitung von Planungsgrundlagen unterstützen. Die Planung von Wind- und Solaranlagen soll vereinfacht werden.
- Bauten und Anlagen werden energieeffizienter. Bei fossilen Heizungen sind Grenzwerte für die CO₂-Emissionen einzuhalten und bei Neubauten wird ein verhältnismässiger Anteil der benötigten Elektrizität selbst erzeugt (auf Grundlage erneuerbarer Energien).
- Zur Unterstützung der Elektromobilität werden bei Neubauten mit Motorfahrzeug-Abstellplätzen die minimalen Grundinstallationen für Ladestationen vorbereitet.
 Zudem wird ein neues Förderprogramm für Ladeinfrastrukturen in Mehrparteienhäusern geschaffen.

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über das Energiegesetz (EnG SO).

1. Ausgangslage

1.1 Revisionsbedarf aufgrund zahlreicher veränderter Rahmenbedingungen

Das Kantonale Energiegesetz datiert vom 3. März 1991. In den vergangenen über drei Jahrzehnten haben sich viele der massgebenden gesellschaftspolitischen und technischen Rahmenbedingungen auf kantonaler wie auch auf eidgenössischer Ebene stark verändert und weiterentwickelt.

Am 21. Mai 2017 haben die Schweizer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger mit klarer Mehrheit das eidgenössische Energiegesetz (EnG)¹) angenommen und damit verschiedene Aufträge im Gebäudebereich nach Artikel 45 EnG erteilt. Eine Erhöhung der Energieeffizienz, eine Senkung des Energieverbrauchs und eine verstärkte Förderung der erneuerbaren Energien sollen erreicht werden. Ebenfalls 2017 hat sich die Schweiz mit der Ratifizierung des Pariser Klimaabkommens dazu verpflichtet, den CO₂-Ausstoss zu reduzieren. 2019 beschloss der Bundesrat, dass die Schweiz ab dem Jahr 2050 nicht mehr Treibhausgase ausstossen soll, als natürliche und technische Speicher aufnehmen können (Netto-Null-Ziel) und verabschiedete darauf die Klimastrategie Schweiz.

In den vergangenen Jahren hat die Konferenz der kantonalen Energiedirektoren viele verschiedene vollzugstaugliche Empfehlungen, Bestimmungen und Kriterien entwickelt, welche der Kanton Solothurn bislang nur teilweise übernommen hat.

Energiepolitik ist in einer direkten Wechselwirkung mit der Klimapolitik verbunden. Der Klimawandel ist auch bei uns spür- und sichtbar. Massnahmen zur Reduktion der Treibhausgasemissionen, zur Einsparung von Energie und zur Erhöhung der Energieeffizienz sind sinnvoll und können ihm entgegenwirken. In der jüngsten Vergangenheit hat sich zudem noch die Versorgungssicherheit im Lichte einer drohenden Strommangellage akzentuiert und hat auf nationaler Ebene zu verschiedenen raschen Entwicklungsschritten geführt. Als Beispiel sei hier der Beschluss des eidgenössischen Parlaments vom September 2022 zu erwähnen, der die Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie bei Neubauten mit einer Gebäudefläche von mehr als 300 m² eingeführt hat. Diese kurzfristig eingeführte Massnahme wurde für diejenigen Kantone beschlossen, die in den letzten Jahren der Anforderung zur Eigenstromerzeugung bei Neubauten (gemäss Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich 2014) noch immer nicht nachgekommen sind. Der Kanton Solothurn war davon betroffen und musste deshalb innert weniger Wochen die verpflichtende Bestimmung des Bundesgesetzes umsetzen. Dieses exemplarische Beispiel zeigt auf, dass es in den vergangenen Jahren leider nicht möglich war, in dieser Frage einen rechtzeitigen Konsens im Kanton Solothurn zu finden. Innert kurzer Zeit musste diese Bestimmung des Bundes übernommen werden. Die Möglichkeit für die Entwicklung einer an die kantonalen Verhältnisse angepassten Lösung konnte nicht genutzt werden.

Alle diese Entwicklungen der letzten Jahre lassen erkennen, dass eine Totalrevision des Energiegesetzes dringend notwendig ist. Die vorliegende Totalrevision unterstützt die Umsetzung einer nachhaltigen Energiepolitik und trägt zu einer zuverlässigen, ausreichenden und wirtschaftlichen Energieversorgung bei. Die Interessen von Gesellschaft, Umwelt und Wirtschaft werden dabei in ausgewogener Weise berücksichtigt.

1.2 Ziele der Totalrevision des Energiegesetzes

Ausgehend von den veränderten rechtlichen, technischen und gesellschaftspolitischen Rahmenbedingungen sind die folgenden Ziele für die Totalrevision des Energiegesetzes massgebend:

- Anpassung an die energie- und klimapolitischen Entwicklungen der letzten Jahre auf Stufe Bund und Kantone;
- Umsetzung der verschiedenen Fördermassnahmen, Anreizsysteme und Bonusprogramme auf Grundlage des Energiekonzeptes 2022. Diese unterstützen die Eigenverantwortung der Eigentümerschaft, um energetische Sanierungen vorzunehmen sowie die Schaffung der notwendigen Grundlagen;
- Festlegung der Verantwortlichkeit für die Definition von Zwischenzielen der Erreichung des Netto-Null-Ziels und der Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien.
 Zuständigkeit des Monitorings und der Entwicklung von Vorschlägen für mögliche Massnahmen zuhanden des Kantonsrates;
- Unterstützung kommunaler Energieplanungen durch Beiträge und Erarbeitung von Planungsgrundlagen;
- Prüfung von geeigneten Standorten für Wind- und Solaranlagen und Aufnahme der Eignungsgebiete in den Richtplan;
- Anschubhilfen für Fernwärmeprojekte, Biomasse-Heizkraftwerke und Biogasanlagen;
- Innovationsförderung im Energiesektor und Investitionshilfen für Pilot- und Demonstrationsprojekte, die einen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten;
- Erhöhung der Energieeffizienz von Bauten und Anlagen:
 - Einhaltung von CO₂-Grenzwerten bei fossilen Heizungen;
 - keine Neuinstallation/Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen;
- Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien durch Eigenstromerzeugung bei Neubauten;
- Vorbildfunktion von öffentlichen Bauten:
- Förderung der Ladeinfrastrukturen für E-Fahrzeuge;
- Aufnahme von überwiesenen Aufträgen aus dem Kantonsrat, Punkte aus dem Massnahmenplan Klimaschutz und einem Auftrag aus dem Eidgenössischen Energiegesetz.

1.3 Erledigung parlamentarischer Vorstösse / Aufträge

Mit dieser Totalrevision können die folgenden Vorstösse abgeschrieben werden:

- Auftrag Urs Allemann (CVP, Rüttenen): «Erweiterung der Standardlösungen für den Nachweis des Wärmeschutzes bei Neubauten auf Biogas» vom 25. Januar 2012 (A 017/2012 VWD)
- Auftrag Fraktion glp: «Schaffung investitionsfreundlicher Rahmenbedingungen für Photovoltaikanlagen (PVA)» vom 10. November 2021 (A 0217/2021 VWD)

- Auftrag Marlene Fischer (Grüne, Olten): «Ladeinfrastruktur für Elektromobilität fördern» vom 8. Dezember 2021 (A 0240/2021 VWD)
- Auftrag Hardy Jäggi (SP, Recherswil): «Eigenstromerzeugung bei Neubauten» vom 23. März 2022 (A 0044/2022 VWD)

1.4 Erwägungen, Alternativen

1.4.1 Allgemeine Bestimmungen

Die allgemeinen Bestimmungen wurden grundsätzlich überarbeitet und an die zahlreichen Entwicklungen in der Energie- und Klimapolitik angepasst. Es wurde eine neue Aufteilung in je eine Bestimmung über den Zweck, die Ziele und die Grundsätze vorgenommen. Die §§ 1 - 3 sind wichtig für das Verständnis, welchen Zweck das Gesetz erreichen will, welche Ziele es verfolgt und von welchen Grundsätzen es sich leiten lässt. Die Grundsätze sind eine Grundlage für die nachfolgenden Bestimmungen des Gesetzes und eine Wegweisung für zukünftige Weiterentwicklungen.

In den neuen Zweck-, Ziel- und Grundsatzbestimmungen wird die Umsetzung einer nachhaltigen Energiepolitik statuiert. Dies erfolgt zur Unterstützung der Erreichung des Netto-Null-Ziels und der Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien.

Für die Erreichung der energiepolitischen Zielsetzung ist es unerlässlich, dass Zwischenziele festgelegt werden und deren Zielerreichung überprüft wird. Deswegen sollen in einer periodischen Berichterstattung diese Resultate, verbunden mit Vorschlägen für mögliche Massnahmen, dem Kantonsrat vorgelegt werden. Mit diesem Vorgehen bleibt der Weg zum Netto-Null-Ziel und die energiepolitische Zielsetzung im politischen Diskurs. Der Zwischenstand des Absenkpfads unterliegt damit einer dauernden Überprüfung.

Die angepasste Bestimmung über das Energiekonzept verdeutlicht in der geänderten Formulierung das strategische Ziel, das der Regierungsrat mit dem Energiekonzept verfolgt. Zudem wird die notwendige Koordination der Energiepolitik mit dem Bund, den anderen Kantonen und den Gemeinden hervorgehoben.

1.4.2 Energieplanung

Die bisherigen Möglichkeiten der Energieplanung werden erweitert und in einem neuen Unterkapitel zusammengefasst.

Die Entwicklungen von kommunalen Energieplanungen können finanziell unterstützt und Planungsgrundlagen für die Wärmeversorgung erarbeitet werden. Die Möglichkeiten und der Nutzen in diesem Bereich sollen in den kommenden Jahren intensiviert und noch besser ausgeschöpft werden (z. B. Möglichkeiten für bessere Abwärmenutzung aus Industrie und Gewerbe).

Die Planung von Wind- und Solaranlagen soll dadurch unterstützt werden, dass geeignete Standorte bezeichnet, in den kantonalen Richtplan aufgenommen und entsprechende Nutzungspläne für solche potentiellen Anlagen erstellt werden können. Die zuständige kantonale Behörde ist neu die Planungs- beziehungsweise Baubewilligungsbehörde für Wind- und Solaranlagen in den im Richtplan festgehaltenen Eignungsgebieten. Das Beschwerderecht der Gemeinden bleibt unangetastet.

1.4.3 Ausbau und Erweiterung der Fördermassnahmen im Gebäudebereich

Die bisherigen Fördermassnahmen im Gebäudebereich werden stark erweitert und zusammen in einem neuen Unterkapitel aufgeführt. Zum bisherigen Gebäudeprogramm kommen mögliche

Anschubhilfen für Fernwärmeprojekte, Fernwärmeverbünde, Biomasse-Heizkraftwerke und Biogasanlagen dazu.

Weiter werden die Fördermassnahmen durch ein Bonusprogramm ergänzt, wenn bei energetischen Sanierungen von Teilen der Gebäudehülle gleichzeitig eine Photovoltaikanlage eingebaut wird.

Ebenfalls soll der Kanton Beiträge zur Förderung eines stabilen Rückliefertarifs für die Einspeisung von Solarstrom leisten können. Dieses Anliegen geht auf einen entsprechenden Kantonsratsbeschluss vom 6. September 2022 zurück (Auftrag Fraktion glp: «Schaffung investitionsfreundlicher Rahmenbedingungen für Photovoltaikanlagen (PVA)» A 0217/2021 wurde erheblich erklärt).

Der Förderung des Winterstroms wird eine eigene Bestimmung gewidmet und damit auch dessen Bedeutung für die Versorgungssicherheit hervorgehoben. Mittels Beiträgen kann der Einbau von Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen), die besonders für die Erzeugung von Winterstrom ausgerichtet sind, gefördert werden. Solche Anlagen können einen wesentlichen Beitrag an die allgemeine Stromversorgung und die Versorgungssicherheit von Bevölkerung und Wirtschaft leisten.

1.4.4 Weitere Förder- und Innovationsmassnahmen

Die weiteren Förder- und Innovationsmassnahmen beinhalten neue Massnahmen, um die Innovation im Energiebereich zu fördern und damit die Versorgungssicherheit zu stärken.

Investitionshilfen für Pilot- und Demonstrationsprojekte sollen z. B. die Technologieentwicklung zur Speicherung oder Nutzung von Stromüberschüssen fördern oder zur stärkeren Vernetzung der verschiedenen Energiesektoren beitragen.

Förderbeiträge sollen die Entwicklung, Planung, Erprobung und Einführung von neuen Techniken unterstützen, wenn die Realisierung sonst aus wirtschaftlichen Gründen gefährdet wäre oder Planungs- und Investitionssicherheiten fehlen.

Die Möglichkeit für die Förderung der Verwendung nachhaltiger Baumaterialien wurde aus dem Massnahmenplan Klima übernommen (Massnahme 5.1 Sektor Hoch- und Tiefbau; Einsatz nachhaltiger Baumaterialien fördern).

Biogase und andere erneuerbare Gase werden als erneuerbare Energieträger anerkannt.

1.4.5 Energieeffizienz von Bauten und Anlagen

Für Gebäude und deren gebäudetechnischen Anlagen werden eine energieeffiziente und umweltschonende Energieausnützung nach den anerkannten Regeln der Baukunde verlangt.

Bei einer Neuinstallation einer fossilen Heizung oder dem Ersatz einer solchen durch eine fossile Heizung sind Grenzwerte für die CO₂-Emissionen einzuhalten. Zur Ermittlung der Werte dient der Gebäudeenergieausweis der Kantone, der auch die Effizienzmassnahmen beim Wärmeschutz und der Haustechnik mitberücksichtigt. Sanierungsmassnahmen zur Erreichung der Grenzwerte können durch Fördermassnahmen des Gebäudeprogramms unterstützt werden.

Die Neubauten werden infolge der zahlreichen technischen Entwicklungen einen verhältnismässigen Anteil an Eigenstromerzeugung aufweisen.

Bei den ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen wird aufgrund des sehr hohen Stromverbrauchs eine Neuinstallation oder deren Ersatz zukünftig nicht mehr möglich sein. Dies gilt für ortsfeste Anlagen, die der Gebäudebeheizung oder der Brauchwarmwassererwärmung dienen.

Die Nutzung der vorhandenen Abwärme soll bei industriellen oder gewerblichen Anlagen durch die Installation von entsprechenden Einrichtungen ermöglicht werden, sofern diese Nutzung möglich und sinnvoll ist.

1.4.6 Energie und Mobilität

Die emissionsfreie Mobilität wird dadurch gefördert, dass bei Neubauten zukünftig minimale Grundinstallationen vorbereitet werden, falls Abstellplätze für Motorfahrzeuge vorgesehen sind.

Zudem kann der Kanton mit einem Förderprogramm die Realisierung von Ladeinfrastrukturen in Mehrparteienhäusern unterstützen.

1.5 Vernehmlassungsverfahren

Im Vernehmlassungsverfahren sind 41 Stellungnahmen eingegangen. Die Mehrheit der Stellungnahmen kann der Kategorie «Grundsätzliche Zustimmung / Keine ganzheitliche Ablehung der Vorlage» zugewiesen werden. Sie begrüsst entweder die Stossrichtung der Vorlage, deren Hauptelemente, steht ihr offen gegenüber oder zeigt keine ganzheitliche Ablehnung. Die eingegangenen Stellungnahmen weisen eine grosse Vielzahl von unterschiedlichen Änderungsanträgen, Vorschlägen, Anregungen oder Bemerkungen auf. Zudem wurden in der Vernehmlassung zusätzliche neue Themenfelder angesprochen wie beispielsweise Förderungen in Form von Leistungsaufträgen an die Versorger oder die Konzessionsabgaben. Auch wurden neue Lösungsansätze eingebracht wie beispielsweise Möglichkeiten einer Bürgschaftsübernahme des Staates für auf das Haus geschriebene Sanierungskredite oder die Schaffung eines kantonalen Sanierungsfonds. Damit könnten aus Sicht des Vernehmlassungsteilnehmenden Hürden für Sanierungen abgebaut und Finanzierungsfragen gelöst werden. Viele solcher interessanter Ideen und möglicher neuer Massnahmen können im Rahmen der zukünftigen Weiterentwicklung geprüft werden. Die periodische Berichterstattung zuhanden des Kantonsrates gemäss § 2 Absatz 3 EnG SO bietet eine der wichtigen Möglichkeiten, um solche möglichen Lösungsansätze und neue Massnahmen zu thematisieren.

In der Vernehmlassung wurde zudem verschiedentlich gewünscht, die geplanten Inhalte der Verordnungen schon jetzt zu kennen. Aus diesem Grunde werden in der vorliegenden Botschaft wesentliche Eckwerte der geplanten Umsetzung dargelegt und sind bei den entsprechenden Bestimmungen explizit aufgeführt. Damit soll die volle Transparenz gewährleistet werden. Dies soll auch verdeutlichen, dass die Ausführung der Verordnungen keine «versteckten» neuen Inhalte enthalten wird.

2. Verhältnis zur Planung

Die klimapolitischen Herausforderungen und insbesondere die notwendige Reduktion der Treibhausgase sind in der Legislaturplanung 2021-2025 enthalten. Der Klimawandel und seine Herausforderungen wurden vom Regierungsrat als eine grosse gesellschaftspolitische Herausforderung bezeichnet, die das staatliche Handeln und auch die Art und Weise der Erfüllung der Staatsaufgaben beeinflusst.

Im integrierten Aufgaben- und Finanzplan IAFP 2024-2027 ist die Totalrevision des Energiegesetzes enthalten.

3. Auswirkungen

3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Mit der Totalrevision des Energiegesetzes werden die Grundlagen für die Umsetzung der neuen Fördermassnahmen aus dem Energiekonzept 2022 geschaffen. Die Umsetzung dieser Massnahmen wird auf rund 8 bis 9 Mio. Franken pro Jahr geschätzt. Die aktuellen Kosten für Massnahmen im Energiebereich betragen rund 4 Mio. Franken pro Jahr. Damit sind im Vergleich zu den bisherigen Ausgaben zusätzliche kantonale Mittel von jährlich 4 bis 5 Mio. Franken notwendig. Eine detaillierte Kostenschätzung und die Finanzierungsgrundsätze für die einzelnen Massnahmen sind in Kapitel 6.1 des «Energiekonzeptes des Kantons Solothurn» vom April 2022 aufgeführt.

Die Kosten für die Anschubfinanzierung von Fernwärmeprojekten, Fernwärmeverbünden, Biomasse-Heizkraftwerken und Biogasanlagen nach § 11 werden auf 10 bis 15 Mio. Franken geschätzt und mit Verpflichtungskrediten beantragt. Die Beiträge für grössere Pilotprojekte nach § 14 sind projektspezifisch und werden ebenfalls über einen Verpflichtungskredit beantragt.

Regelmässige Ausgaben werden jeweils über das Globalbudget und ausserordentliche Ausgaben über Verpflichtungskredite beantragt.

Mit dem Ausbau der Massnahmen steigt auch die Anzahl der zu bearbeitenden Gesuche. Zudem ist eine Weiterentwicklung des Know-hows notwendig, wie z. B. beim Ausbau der kommunalen Energieplanung.

Die personellen Konsequenzen stehen also einerseits in Abhängigkeit von der Intensität des Anstiegs der Gesuche und andererseits in Abhängigkeit von der Komplexität der zu bearbeitenden Fragestellungen und Projekte. Für den Aufbau dieser Tätigkeiten wird von einem Mehrbedarf von 1 bis 2 Vollzeitstellen ausgegangen.

3.2 Vollzugsmassnahmen

Die Totalrevision des Kantonalen Energiegesetzes wird eine Revision der Verordnung zum Energiegesetz (EnVSO) und der Verordnung zum Energiegesetz über Staatsbeiträge (EnGVB) nach sich ziehen.

3.3 Folgen für die Gemeinden

Die Gemeinden werden durch verschiedene Massnahmen unterstützt. Bei der kommunalen Energieplanung erfolgt einerseits eine Unterstützung durch finanzielle Beiträge und andererseits auch durch die Erarbeitung von Planungsgrundlagen.

Anschubhilfen für Fernwärmeprojekte, Biomasse-Heizkraftwerke und Biogasanlagen vereinfachen die mögliche Realisierung von Fernwärmeverbünden.

Im Bereich der Wind- und Solaranlagen ermöglicht der Kanton das Potential für mögliche Anlagen in den Richt- und Nutzungsplänen aufzuzeigen. Bei Wind- und Solaranlagen in den im Richtplan festgehaltenen Eignungsgebieten ist neu die zuständige kantonale Behörde die Planungs- und Baubewilligungsbehörde. Diese Zuständigkeit wechselt also von der Gemeinde zur zuständigen kantonalen Behörde. Der Kanton kann damit die betroffenen Gemeinden entlasten.

3.4 Wirtschaftlichkeit

Das neue Energiegesetz ermöglicht und unterstützt mit seinen Fördermassnahmen, Anreizsystemen und Innovationsmassnahmen die Erhöhung einer effizienten Energienutzung. Es trägt damit zu einer wirtschaftlichen Energieversorgung für Bevölkerung und Wirtschaft bei.

3.5 Nachhaltigkeit

Die Schweiz verfolgt bis im Jahre 2050 das Netto-Null-Ziel. Nebst den energie- und klimapolitischen Vorgaben des Bundes hat sich der Kanton Solothurn zusammen mit den Nordwestschweizer Kantonen Aargau, Basel-Stadt, Basel-Land und Jura im Rahmen einer gemeinsamen Klima-Charta zum Netto-Null-Ziel des Bundes bekannt. Dieses sieht vor, die Emissionen von Treibhausgasen bis im Jahr 2050 auf ein Niveau von Netto-Null zu senken. Es dürfen also nur noch so viele Treibhausgase emittiert werden, wie im gleichen Zeitraum durch technische oder biologische Massnahmen wieder aus der Atmosphäre entfernt werden können. Da in der Schweiz nur ein geringes Potenzial für sogenannte Negativemissionen vorhanden ist, sind umfassende Massnahmen zur Verminderung der Treibhausgasemissionen erforderlich.

Die durch die Totalrevision möglichen neuen Massnahmen unterstützen die Erreichung des Netto-Null-Ziels. Zudem wird durch die Verwendung von erneuerbaren und einheimischen Energien die Abhängigkeit von importierter Energie reduziert und die Nachhaltigkeit erhöht. Dazu trägt auch die Erhöhung der Energieeffizienz von Bauten und Anlagen bei.

Das Energiegesetz erfüllt damit die Vorgaben der Nachhaltigkeit.

4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

§ 1 Zweck

In Absatz 1 wird dargelegt, dass das Gesetz die Erschaffung von Rahmenbedingungen bezweckt, die für die Umsetzung einer nachhaltigen Energiepolitik günstige Bedingungen schaffen. Dabei ist es wichtig, dass bei der Festlegung dieser Rahmenbedingungen die verschiedenen Interessen von Gesellschaft, Umwelt und Wirtschaft gleichermassen beachtet werden.

Absatz 2 beinhaltet als zweite Zweckbestimmung die Förderung und Unterstützung verschiedenster Massnahmen, die der Effizienz in der Energieanwendung und der Nutzung erneuerbarer Energien dienen. Die verschiedenen Massnahmen wurden im Energiekonzept 2022 entwickelt und ergänzen die bisherigen Programme.

§ 2 Ziele

In Absatz 1 wird ein erstes Ziel des Energiegesetzes aufgeführt. Das Gesetz trägt mit seinen zahlreichen Massnahmen zu einer zuverlässigen, ausreichenden und wirtschaftlichen Energieversorgung für die Bevölkerung und für die Wirtschaft bei. Die Begrifflichkeit «Energieversorgung» und nicht «Energieerzeugung» wurde bewusst gewählt, weil Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gemeinsam die Voraussetzungen für eine sichere Energieversorgung schaffen.

Absatz 2 legt als zweites Ziel fest, dass die Energienutzung auf eine umwelt- und klimaschonende Weise zu erfolgen hat. Dies ist eine Voraussetzung für die Erreichung des Netto-Null-Ziels. Das Ziel wird ergänzt durch die Erhöhung des Anteils von erneuerbaren Energien.

Absatz 3 beinhaltet das dritte Ziel. Es ist wichtig, dass man durch die Definition von Zwischenzielen und deren Überprüfung erkennen kann, wo sich der Kanton Solothurn in Bezug auf das

Netto-Null-Ziel und der Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien befindet. In einer periodischen Berichterstattung alle vier Jahre zuhanden des Kantonsrates sollen die Prüfergebnisse und Vorschläge für mögliche Massnahmen vorgelegt werden. Diese Periodizität gewährleistet eine enge Beobachtung der Auswirkungen auf die Zielerreichung.

§ 3 Grundsätze

Der erste Grundsatz in Absatz 1 zeigt die Wichtigkeit der sparsamen Verwendung der Energie auf. Ein Grundsatz, der sich in zahlreichen der nachfolgenden Massnahmen manifestiert.

In Absatz 2 wird die Wichtigkeit der Reduktion von importierter Energie durch die Verwendung von erneuerbaren Energien verdeutlicht. Dies wird z. B. mit der verhältnismässigen Eigenstromerzeugung von Neubauten (§ 21) umgesetzt. Die vorhandene und erneuerbare Energie wird gefördert und damit auch die Abhängigkeit von importierter Energie reduziert.

Der dritte Grundsatz in Absatz 3 zeigt auf, dass alle die vorgeschlagenen Fördermassnahmen dazu beitragen, die Erreichung des Netto-Null-Ziels zu unterstützen und damit zum Klimaschutz beizutragen. Wichtig ist dabei auch darauf zu achten, dass wenn immer möglich Hürden, z. B. in administrativer Hinsicht, abgebaut werden sollen.

§ 4 Energiekonzept und Koordination

In Absatz 1 wird der Regierungsrat verpflichtet, ein Energiekonzept zu erstellen. Es wird zudem klar definiert, auf welcher Ebene sich das vom Regierungsrat erstellte Energiekonzept befindet. Es ist ein strategisches Papier des Regierungsrates, das die energiepolitische Situation darlegt. Aufgrund dieser Grundlagen können notwendige Massnahmen geplant werden.

Absatz 2 legt fest, dass dieses Strategiedokument periodisch überprüft, bzw. an veränderte Rahmenbedingungen angepasst wird. Eine regelmässige Aktualisierung ist dabei von grosser Wichtigkeit und eine bedeutende Grundlage für die Berichterstattung. Die Aktualisierung erfolgt jeweils unter Einbezug der betroffenen Kreise, wie dies auch schon im Rahmen der letzten Überarbeitung gemacht wurde. Der Stakeholderprozess für die Erarbeitung des Energiekonzeptes 2022 hat sich bewährt.

In Absatz 3 wird festgehalten, dass das Energiekonzept die Rahmenbedingungen der nationalen Energie- und Klimapolitik berücksichtigen und sich an die energiepolitischen Vorgaben des Bundes halten muss. Es gilt, die zahlreichen Entwicklungen auf eidgenössischer Ebene zu verfolgen und rechtzeitig deren Auswirkungen auf den Kanton Solothurn in den politischen innerkantonalen Diskussionsprozess aufzunehmen.

Absatz 4 beinhaltet die notwendige Koordination. Eine Energiepolitik erzielt am meisten Wirkung, wenn sie mit dem Umfeld optimal koordiniert und sinnvolle Abstimmungen von Vorschriften und Massnahmen vorgenommen werden. Dies ist wichtig, um Hürden abzubauen, die energetische Sanierungen behindern können und damit auch eine grosse Bedeutung für die betroffenen Wirtschaftsbranchen haben. Hier wurden gerade im Bereich der technischen Vorschriften in den letzten Jahren grosse Fortschritte erzielt. Dies ist auch für die Wirtschaft wichtig wie z. B. für diejenigen Firmen, die in mehreren Kantonen tätig sind (z. B. in der Heizungstechnik). Die Abstimmung bedeutet jedoch in keiner Weise ein blinder Automatismus. Die Sinnhaftigkeit und allfällige Vorteile müssen jeweils in jeder Sachfrage einzeln geprüft werden. Die Zusammenarbeit ist wichtig mit dem Bund, den Kantonen, den Gemeinden und auch den regionalen Gemeinschaften oder Zusammenschlüssen wie z. B. der Nordwestschweizer Regierungskonferenz.

In Absatz 5 wird festgehalten, dass die Gemeinden die Zielsetzungen des Energiekonzeptes ergänzen können. Dies ermöglicht eine Anpassung auf z. B. ortsspezifische Besonderheiten. Diese Möglichkeit ist schon im geltenden Recht vorgesehen.

§ 5 Förderbeiträge

Absatz 1 legt dar, dass auf Förderbeiträge nach diesem Gesetz kein Rechtsanspruch besteht. Auch diese Regelung wurde aus dem geltenden Recht übernommen.

§ 6 Information, Beratung, Ausbildung

Die Energieberatung ist ein sehr wichtiger Faktor für die Intensivierung der energetischen Sanierungen. Das Bedürfnis nach gesamtheitlichen Betrachtungen, integralen Beratungen (wie z. B. in Fragen von erneuerbaren Heizsystemen, Ladeinfrastrukturen, Eigenverbrauch etc.) ist hoch. Die Förderung der Information, Beratung und der Ausbildung, in Zusammenarbeit mit den Partnern, ist dabei von grosser Bedeutung.

§ 7 Unterstützung kommunale Energieplanung

In Absatz 1 Buchstabe a schafft der Kanton mit finanziellen Beiträgen für kommunale Energieplanungen einen Anreiz, damit Gemeinden Energieplanungen durchführen. Solche Planungen sind für den Ausbau von potentiellen Wärmenetzen eine wichtige Grundlage. Mögliche Erschliessungsgebiete können dadurch rasch identifiziert werden, bevor potenzielle Wärmebezüger individuelle Lösungen umsetzen und plötzlich gar kein Interesse mehr an einem Anschluss besteht. Der Kanton kann durch diese finanzielle Unterstützung den Gemeinden helfen, über diese Grundlagen rascher verfügen zu können. Die Möglichkeiten der Nutzung von Wärme in Verbundlösungen können mit dieser Unterstützung vermehrt aufgezeigt werden. Beispielsweise können Quellenforschungen verschiedene Möglichkeiten erkennbar machen (z. B. Abwärmenutzung, Geothermie, Holz etc.).

In Absatz 1 Buchstabe b wird festgehalten, dass neben dem finanziellen Anreiz auch Grundlagen für die Planungen erarbeitet werden, die das Potential aufzeigen können (z. B. Machbarkeitsstudien, Evaluation möglicher Energiequellen, Aufzeigen der Varianten für die Anwendung etc.). Planungsbehörde bleibt aber in jedem Fall die Gemeinde.

Die Unterstützung des Kantons bei der kommunalen Energieplanung hat einen positiven Effekt für Energie- und Wärmeplanungen in den Gemeinden zur Folge und kann damit auch die kantonalen Energie- und Klimaziele unterstützen.

§ 8 Energieversorgung in den Gemeinden

Absatz 1 regelt die Möglichkeit, bestimmte und abgegrenzte Versorgungsgebiete für die Wärmeversorgung durch gemeinschaftliche Anlagen festzulegen. Dies ist schon im geltenden Energiegesetz festgehalten. Dies gilt auch für die Möglichkeit, die Verwendung von bestimmten nicht erneuerbaren Energien ausschliessen zu können. Geändert hat in der neuen Fassung dieser Bestimmung lediglich die Erwähnung der Gasversorgung. Die Bestimmung soll neu technologieneutral und fokussiert auf erneuerbare Energien sein. Diese Änderung erfolgt in Übereinstimmung mit dem Netto-Null-Ziel.

In Absatz 2 erfolgt der Verweis auf das Verfahren nach dem Planungs- und Baugesetz.

§ 9 Planung von Wind- und Solaranlagen

Absatz 1 legt fest, dass der Kanton Standorte für Wind- und Solaranlagen prüft und Eignungsgebiete in den kantonalen Richtplan aufnimmt. Selbstverständlich erfolgt dies unter Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzrechts sowie des Umweltschutzrechts. Damit kann das Potential von möglichen Wind- und Solaranlagen besser aufgezeigt werden. Der Kanton erstellt die entsprechenden Nutzungspläne und schafft damit Grundlagen, die für die mögliche Planung von leistungsfähigen Wind- und Solaranlagen von grosser Bedeutung sind. Im Fokus stehen Anlagen mit einer kantonalen oder regionalen Bedeutung. Die Planung und die Aufgaben erfolgen unabhängig von einer bestimmten Leistungsgrenze, wie sie sich zukünftig z. B. aus den Regelungen im Zusammenhang mit dem Mantelerlass des Bundes ergeben können (vorgesehen für Anlagen von nationaler Bedeutung ab einer bestimmten Leistungsgrenze).

Hinweis zu anderen Technologien: Potentiale von anderen Technologien wie z. B. Geothermie oder Speichertechnologien können durch die Innovationsmassnahmen in § 14 und § 15 gefördert werden.

In Absatz 2 wird festgehalten, dass in den im Richtplan festgehaltenen Eignungsgebieten bei Wind- und Solaranlagen mit ihren betriebsnotwendigen Bauten und Anlagen neu die zuständige kantonale Behörde die Planungs- und Baubewilligungsbehörde ist. Sie wird hierfür i.d.R. kantonale Nutzungspläne nach § 68 Absatz 1 Buchstabe d des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 erstellen. Die betroffenen Gemeinden sollen dabei im Rahmen des Verfahrens frühzeitig und ausreichend partizipativ angehört werden. Das Beschwerderecht der Gemeinden bleibt unangetastet. Der Kanton entlastet damit erheblich die betroffenen Gemeinden, denn oft ist in solchen Fällen mit sehr komplexen Baubewilligungsprozessen zu rechnen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Beschleunigung dieser Verfahren erreicht werden kann. Der Kanton wird also unter Mitwirkung der betroffenen Gemeinden entscheiden, ob ein Projekt aufgelegt wird. Die zuständige kantonale Behörde kann hierfür kantonale Nutzungspläne nach Planungs- und Baugesetz erstellen.

In Absatz 3 erfolgt der Verweis auf das Verfahren nach dem Planungs- und Baugesetz.

Mit § 9 wird auch der erheblich erklärte Auftrag der Fraktion FDP.Die Liberalen «Erhebung des kantonalen Freiflächenpotentials für Photovoltaikanlagen» (A 0221/2022) berücksichtigt.

§ 10 Gebäudebereich

Die schon bisher geleisteten Förderbeiträge und Programme im Gebäudebereich werden nicht nur weitergeführt, sondern auch weiterentwickelt und verstärkt. Die zusätzlichen Mittel werden insbesondere zur Verbesserung der Gebäudeeffizienz und zur Nutzung erneuerbarer Energie, wie z. B. des Ersatzes fossiler Heizungen durch solche basierend auf erneuerbaren Energien, eingesetzt. In diesem Zusammenhang ist es auch wichtig, zu erwähnen, dass wenn immer möglich darauf geachtet werden muss, die Hürden wie z. B. in administrativer Hinsicht, abzubauen.

§ 11 Anschubhilfen für Fernwärmeprojekte, Fernwärmeverbünde, Biomasse-Heizkraftwerke und Biogasanlagen

Die Projektierung von Wärmenetzen ist mit erheblichen Risiken verbunden und setzt oft hohe Anfangsinvestitionen voraus. Anschubhilfen des Kantons für Fernwärmeprojekte, Fernwärmeverbünde, Biomasse-Heizkraftwerke und Biogasanlagen helfen, solche Projektierungen voranzubringen. Gerade bei neuen Fernwärmeprojekten oder auch kleineren Fernwärmeverbünden können Probleme bestehen, weil die hohen Anfangsinvestitionen oft mit langen Amortisationszeiten einhergehen. Hier können die kantonalen Anschubhilfen die notwendigen Mittel zur Verfügung stellen, damit die notwendigen Akquisitionen und die vertraglichen Bindungen der möglichen Kunden rascher umgesetzt werden können.

Die Formulierung in § 11 lässt auch die Möglichkeit für Anschubhilfen zugunsten von Fernwärmeprojekten z. B. im Bereich der Geothermie zu. Sie ist bewusst offen formuliert.

§ 12 Anreizsystem und Förderung von Photovoltaikanlagen

In Absatz 1 wird bei bestehenden Bauten ein neues Bonusprogramm eingerichtet für den gleichzeitigen Einbau von Photovoltaikanlagen bei energetischen Sanierungen von Teilen der Gebäudehülle (z. B. Einbau einer PV-Anlage bei der Dachsanierung oder Einbau einer PV-Anlage bei der Fassadenisolierung). Bedingung ist der jeweilige Einbau der Anlage im Rahmen der energetischen Sanierung. Diese Massnahme trägt neben dem bereits bestehenden Förderprogramm von PV-Anlagen zu einer erheblichen Beschleunigung des Zubaus von Photovoltaikanlagen bei.

Es ist wichtig, dass hier auch zukünftige technische Entwicklungen beachtet werden. Derzeit dominieren im Bereich der Eigenstromerzeugung Photovoltaikanlagen, welche technisch etabliert und ausgereift sind. Deshalb ist das Anreizsystem auf diese Anlagen ausgerichtet. Falls aber in Zukunft auch andere technisch ausgereifte Anlagen in Betracht gezogen werden können, kann eine mögliche Weiterentwicklung der Norm im Rahmen der Berichterstattung und der vorgeschlagenen Massnahmen geprüft werden.

Absatz 2 regelt die mögliche Beitragsförderung für einen stabilen Rückliefertarif und geht auf einen Kantonsratsbeschluss vom 6. Juni 2022 zurück. Der Auftrag der Fraktion glp zur «Schaffung von investitionsfreundlichen Rahmenbedingungen für Photovoltaikanlagen» wurde erheblich erklärt. Mit der Möglichkeit, in § 12 Absatz 2 Beiträge zu einem stabilen Rückliefertarif leisten zu können, wird dieses Anliegen nun aufgenommen und der Auftrag des Parlaments erfüllt. Die möglicherweise eintretende, zukünftige minimale Abnahmevergütung im Rahmen des Mantelerlasses des Bundes (für PV-Anlagen kleiner 150 kW) wird zu berücksichtigen sein und damit auch die Frage, welche Teile des erheblich erklärten Auftrages dadurch schon erfüllt werden.

Im Rahmen der Umsetzung ist vorgesehen, dass sich das Programm an der gemeinsamen Fläche der entsprechenden Anlagen orientieren wird. Bei einer vollflächigen Sanierung (d.h. gesamte Dachfläche) kann der volle Bonus ausbezahlt werden. Bei einer Sanierung des Daches und der PV-Installation auf nur einem Teil der Fläche, wird der Betrag also kleiner, weil nur dieser Teil mit einem Bonus gefördert wird. Zudem wird für die PV-Anlagen auch eine minimale Leistung von 200 Wattpeak pro Quadratmeter festgelegt. Damit wird ein üblicher Standartwert für PV-Anlagen gewährleistet.

§ 13 Anreizsystem Winterstrom

Der Kanton Solothurn will mit der Förderung des Winterstroms einen Beitrag zur Sicherung der Winterstromversorgung leisten. Die Auslegung einer PV-Anlage für die Erzeugung von Winterstrom führt i.d.R. zu einem geringeren Jahresertrag. Mit den entsprechenden Anreizen soll bei Neu- und Umbauten deshalb der gleichzeitige Einbau von Photovoltaikanlagen, die besonders für die Winterstromversorgung geeignet sind, gefördert werden. Solche Anlagen (z. B. an vertikalen Bauteilen) können im Winter bis zu 30 % mehr Strom produzieren als gleiche Anlagen auf Flachdächern. Da solche Anlagen heute aber erst zögerlich geplant werden, beschleunigt diese Förderung deren Realisierung.

Erläuterung zum Verhältnis von § 12 und § 13: Das Anreizsystem Winterstrom fördert diejenigen, die trotz eines deutlich verringerten Jahresertrags bereit sind, diesen dringend benötigten Strom zu produzieren. Er soll der Erhöhung der Versorgungssicherheit für die Allgemeinheit dienen. Es bestehen also in § 12 und § 13 zwei verschiedene Anreizsysteme. Auf der einen Seite ein System, das Anreize für die Eigenstromerzeugung bei einer Sanierung der Gebäudehülle setzt und auf der anderen Seite ein System, das Anreize zur Beitragsleistung an die Erhöhung der allgemeinen Versorgungssicherheit besonders während der Wintermonate setzt. Die Unterschei-

dung der beiden Systeme reflektiert auch eine ökonomische Überlegung. Damit der Versorgungsengpass minimiert werden kann, sollen die ökonomischen Nachteile der Winterstromerzeugung ausgeglichen werden. Damit können zusätzliche Projekte ohne Eigenstromnutzung gefördert werden, welche direkt zur Erhöhung der Versorgungssicherheit in den Wintermonaten beitragen. Aus Sicht des ökonomischen Nutzens werden i.d.R. von der Eigentümerschaft vorwiegend diejenigen Projekte realisiert, die den grössten Ertrag erzeugen. Deswegen werden Winterstromprojekte auch nur sehr zögerlich angegangen. Dieser fehlende Anreiz soll deshalb mit dem Anreizsystem in § 13 überwunden werden.

Im Rahmen der Umsetzung ist vorgesehen, dass die Anlage einen bestimmten Mindestanteil des Gesamtertrags während der Wintermonate erzeugen muss. Diese Anforderung ergibt sich aufgrund des jeweils geforderten Energieanteils für solche Anlagen auf nationaler Ebene.

§ 14 Investitionshilfen für Pilot- und Demonstrationsprojekte

Es wird für den Kanton die Möglichkeit geschaffen, dass er innovative Projekte mit einmaligen Investitionshilfen unterstützen kann. Solche Projekte sollen insbesondere neue Technologien zur Speicherung und anderweitigen Nutzung von Stromüberschüssen ermöglichen, zur stärkeren Vernetzung von Strom-, Wärme- und Mobilitätssektor oder zur Steigerung der Versorgungssicherheit beitragen. Die Vernetzung von verschiedenen Energiesektoren ist deshalb wichtig, weil sie die vollständige Ausnützung der vorhandenen Energie ermöglicht.

Es sind z. B. technologische Entwicklungen im Gange, die zur Umwandlung von erneuerbarem Strom in strombasierte Energieträger beitragen und gespeichert werden können. Solche Umwandlungsprozesse gewinnen mit dem Ausbau erneuerbarer Energien immer mehr an Bedeutung.

Der Kanton Solothurn schafft die Möglichkeit für Investitionshilfen an solche Projekte und reflektiert damit auch seine Wettbewerbsfähigkeit für innovative und interessante Wirtschaftsperspektiven in diesem Bereich.

Im Rahmen der Umsetzung werden die Einzelprojekte an ihrer positiven Wirkung für die Versorgungssicherheit und ihrer Reduzierung für den CO₂-Ausstoss beurteilt.

§ 15 Innovationsförderung Energie und Förderung nachhaltiger Baumaterialien

Absatz 1 legt fest, dass ergänzend zu den einmaligen Investitionshilfen in § 14, der Kanton auch Beiträge leisten kann für die allgemeine Innovationsförderung im Energiesektor. Diese Möglichkeiten gehen also noch weiter als die Investitionshilfen und bestanden auch schon im geltenden Recht. Für die Leistung von Beiträgen ist entscheidend, ob die Realisierung von solchen Projekten ohne solche Beiträge aus wirtschaftlichen Gründen gefährdet wäre oder ob Planungs- und Investitionssicherheiten fehlen.

Absatz 2 schafft die Möglichkeit, dass der Kanton die Verwendung von nachhaltigen Baumaterialien fördern kann. Diese Möglichkeit erfüllt eine der Massnahmen im Sektor Hoch- und Tiefbau aus dem Massnahmenplan Klimaschutz des Kantons Solothurn. Damit wird dem Auftrag Fabian Gloor «Hochwertigkeit und verdichtete Bauweise fördern» A 0179/2019 vom 11. September 2019 teilweise nachgekommen und ist auch ganz im Sinne einer funktionierenden Kreislaufwirtschaft.

In Absatz 1 und Absatz 2 gelten selbstverständlich Technologieoffenheit und Gleichbehandlung.

Im Rahmen der Umsetzung werden Einzelprojekte an ihrer positiven Wirkung für die Versorgungssicherheit, ihrer Reduktion des CO₂-Ausstosses, bzw. dem Potential an Einspeicherung von

CO₂, beurteilt. Falls bei der Einspeicherung in Absatz 2 geeignete Möglichkeiten festgelegt werden können, werden die Rahmenbedingungen in der Verordnung zum Energiegesetz über Staatsbeiträge (EnGVB) geregelt.

§ 16 Steuererleichterungen

Der Kanton kann im Rahmen der Steuergesetzgebung Steuererleichterungen für bestimmte Energiesparmassnahmen gewähren. Diese Bestimmung ist schon im geltenden Recht enthalten. Diese Bestimmung ist eine reine Verweisdelegation. Es werden hier also keine inhaltlichen Elemente aufgeführt, sondern es wird lediglich auf die zuständige Steuergesetzgebung verwiesen.

Das Steuergesetz sieht bereits vor, dass die Kosten für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen an bestehenden Bauten vom Einkommen abgezogen werden können (§ 39 Abs. 3 Bst. d StG). Ferner sind mit der Totalrevision der Katasterschätzung mehrere Änderungen bzw. Massnahmen geplant: Künftig sollen Solaranlagen als bewegliches Vermögen besteuert werden. Zudem sollen Investitionen in Solaranlagen künftig auch bei Neubauten abzugsfähig sein, nicht wie bisher nur bei einem bestehenden Gebäude. Und schliesslich soll bei der Besteuerung von Einspeisevergütungen eine konsequente Anwendung des so genannten «Nettoprinzips» erfolgen. Der Erlös aus dem Verkauf von selbst produziertem Strom bliebe dadurch im Umfang des Eigenbedarfs steuerfrei. Besteuert würde nur der Strom, der über den Eigenbedarf hinausgeht. Über die Totalrevision der Katasterschätzung fand kürzlich eine zweite Vernehmlassung statt, die am 30. November 2023 zu Ende ging (RRB Nr. 2023/1336 vom 29. August 2023).

§ 17 Energieanlagen

Die bisherige Möglichkeit für Kanton und Gemeinden, sich an Anlagen zu beteiligen, sie zu betreiben oder zu erstellen, bleibt erhalten. Es erfolgt aber eine Präzisierung, dass dies zum Zwecke der Versorgungssicherheit erfolgt.

Unter Energieanlagen werden wie bis anhin alle Anlagen verstanden, die zur Erzeugung, Umwandlung, Speicherung und Verteilung von Energie dienen (z. B. Flusskraftwerke, Windkraftwerke etc.).

§ 18 Biogase und erneuerbare Gase

Die Biogase und andere Gase aus erneuerbaren Quellen (wie z. B. Wasserstoff erzeugt aus Sonnenenergie) werden zukünftig als erneuerbare Energieträger anerkannt. Eine gesetzlich verankerte Anerkennung von Biogas und erneuerbaren Gasen kann zur Beschleunigung der Dekarbonisierung im Gebäudebereich beitragen. Synthetisch hergestellte Gase (wie z. B. Methan, hergestellt aus Wasserstoff und Kohlendioxid) können auch als Gase aus erneuerbaren Quellen anerkannt werden. Das entscheidende Kriterium und die Voraussetzung für die Anerkennung ist dabei stets die Erneuerbarkeit der Quelle. Diese Erneuerbarkeit muss nachweisbar sein (z. B. mittels Herkunftsnachweisen, Zertifikaten etc.). Hier sind die aktuellen Entwicklungen rund um ein nationales Register sehr zu begrüssen. Die Anerkennung soll sich an diesem durch diese Clearingstelle zu erwartenden Register orientieren.

§ 19 Minimalanforderungen für den Wärmeschutz und die Haustechnik

Absatz 1 legt fest, dass die Nutzung der Energie für Bauten und Anlagen auf eine energieeffiziente Art und Weise zu erfolgen hat. Schon im geltenden Recht sind diese Anforderungen an Bauten und Anlagen enthalten.

Absatz 2 regelt, dass in der Verordnung die Anforderungen an den Wärme- und Kälteschutz und die haustechnischen Anlagen nach den Regeln der Baukunde definiert werden. Es werden bei der Ausfertigung der Verordnung keine inhaltlich neuen Regelungsinhalte aufgenommen,

sondern die bisher schon geregelten Punkte übernommen. In der nachfolgenden Übersicht werden die vorgesehenen Inhalte transparent aufgezeigt.

Hinweis: Im Verhältnis zu § 56 Kantonale Bauverordnung KBV umfasst § 19 EnG SO nicht nur die Gebäudeisolation, sondern das Gebäude in seiner Gesamtheit mit seinen haustechnischen Anlagen, die eine energieeffiziente und umweltschonende Ausnützung der Energie gewährleisten sollen. Die beiden Bestimmungen ergänzen sich.

Im Rahmen der Umsetzung ist geplant, den Inhalt aus der bestehenden Verordnung aufzunehmen. Es werden also die bereits inhaltlich bestens bekannten und bisher schon in der Verordnung zum Energiegesetz EnVSO (vgl. § 8ff. der bestehenden EnVSO) enthaltenen Bestimmungen aufgenommen. Übersicht nach einzelnen Themen: Winterlicher Wärmeschutz, Sommerlicher Wärmeschutz, Erleichterungen und Befreiungen, Höchstanteil nichterneuerbarer Energien, Berechnungsregeln, Kühlräume, Gewächshäuser und beheizte Traglufthallen, Wärmeverteilungund abgabe, Wassererwärmer- und Wärmespeicher, Ausrüstungspflichten und Abrechnungen inkl. Befreiung, Lüftungstechnische Anlagen und deren Wärmedämmung, Kühlen, Be- und Entfeuchten, Grenzwerte bei Nicht-Wohnbauten, Beheizte Freiluftbäder, Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen, Zumutbare Massnahmen bei Grossverbrauchern, Vereinbarungen und Gruppen.

Nebst diesen bekannten Inhalten werden im Rahmen der Umsetzung für die neu geschaffenen gesetzlichen Bestimmungen die nachfolgenden neuen Inhalte aufgenommen. Sie sind alle jeweils in den einzelnen Erläuterungen näher ausgeführt.

Übersicht der neuen Inhalte:

- Umsetzung Grenzwerte und Effizienzmassnahmen fossiler Heizungen (vgl. die nachfolgende Darlegung der Eckwerte in der Verordnung in § 20)
- Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen (vgl. nachfolgend in § 24)
- Eigenstromerzeugung bei Neubauten (vgl. nachfolgende Darlegung der Eckwerte in der Verordnung in § 21)
- Ausrüstung Abstellplätze Neubauten (vgl. nachfolgende Darlegung der Eckwerte in der Verordnung in § 29)
- Öffentliche Bauten (vgl. nachfolgende Darlegung der Eckwerte in der Verordnung in § 26)

§ 20 Grenzwerte und Effizienzmassnahmen fossiler Heizungen

Einleitende Bemerkungen zu § 20:

Ein wichtiger Punkt auf dem Weg zur Erreichung des Netto-Null-Ziels ist die Reduktion der Treibhausgasemissionen im Gebäudebereich. In keinem anderen Kanton sind die CO₂-Emissionen pro Fläche und pro Kopf so hoch wie im Kanton Solothurn (vgl. 2. Reporting Bericht 2021 zum Energiekonzept). Der Kanton Solothurn soll in diesem Bereich nicht länger Schlusslicht sein, sondern mindestens den Schweizer Durchschnitt aller Kantone erreichen. Ein Verbot von fossilen Heizungen, wie dies in anderen Kantonen beschlossen wurde, soll aber nicht der Weg zu diesem Ziel sein. Bei einer Neuinstallation einer fossilen Heizung oder einem Ersatz einer solchen durch eine fossile Heizung sollen stattdessen verbindliche Grenzwerte für die CO₂-Emissionen eingehalten werden. Mit diesem Weg wird ein Technologieverbot verhindert und Effizienzmassnahmen beim Wärmeschutz und der Haustechnik können mitberücksichtigt werden. Damit die

Grenzwerte eingehalten werden, soll die Eigentümerschaft auf der einen Seite durch Fördermassnahmen und auf der anderen Seite mit der Weiterentwicklung der Energieberatung unterstützt werden. Damit können in einer gesamtheitlichen Betrachtung die Fragen rund um einen Heizungsersatz und energetische Sanierungen beantwortet werden.

Absatz 1 legt fest, dass bei einer Neuinstallation einer fossilen Heizung oder dem Ersatz einer solchen durch eine fossile Heizung Grenzwerte für die CO₂-Emissionen einzuhalten sind. Für die Ermittlung der Werte wird der von den Kantonen entwickelte Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) verwendet, mit dem auch die Effizienzmassnahmen beim Wärmeschutz und der Haustechnik mitberücksichtigt werden können. Die Konferenz kantonaler Energiedirektoren (EnDK) hat zusammen mit dem Hauseigentümerverband Schweiz (HEV) und EnergieSchweiz im Jahr 2009 diesen gesamtschweizerischen einheitlichen Energieausweis für Gebäude entwickelt. Seither wurde dieser Gebäudeausweis schon in vielen anderen Kantonen eingeführt. Er basiert auf anerkannten schweizerischen und europäischen Normen. Dank diesem Ausweis sind die Werte also normiert verfügbar. Der GEAK gibt der Eigentümerschaft Auskunft über den Gebäudezustand und die Gesamtenergieeffizienz. Er kann auch in ein Energieberatungsinstrument einfliessen. Damit kann er der Eigentümerschaft als Grundlage für die Erstellung eines Erneuerungskonzeptes oder auch einer Verkaufs- oder Vermietungsdokumentation dienen. Mit diesem Gebäudeausweis wird also eine Gesamtbeurteilung möglich, die auch die Sinnhaftigkeit eines Heizungsersatzes durch eine fossile Heizung erkennen lässt. Die Wirtschaftlichkeit mit einer beispielsweise erneuerbaren und zeitgemässeren Alternative ist damit besser erkennbar.

Unter einem Ersatz einer fossilen Heizung wird ein Austausch der gesamten Wärmeerzeugungsanlage verstanden. Der notwendige Austausch eines defekten Anlageteils fällt also nicht darunter (z. B. Austausch eines Ersatzteils, Brenners, u.Ä.).

In Absatz 2 wird festgelegt, dass die jeweiligen Grenzwerte in der Verordnung definiert werden. Die Grenzwerte unterliegen in den kommenden Jahren technischen und zielorientierten Entwicklungen. Deshalb werden sie in die Verordnung und nicht in das Gesetz aufgenommen.

Die Grenzwerte werden sich einerseits am Absenkpfad gemäss den Energieperspektiven 2050+ des Bundes und andererseits an den festzulegenden Zwischenzielen gemäss § 2 Absatz 3 orientieren. Der Absenkpfad ist damit ein gutes Instrument, um ein Technologieverbot zu verhindern. Das Monitoring und die Berichterstattung zuhanden des Kantonsrats ermöglichen es, die Auswirkungen der Grenzwerte auf die Zielerreichung zu beurteilen und damit mögliche Massnahmen vorzuschlagen. Solche Massnahmen könnten z. B. dann auch eine Anpassung dieser Grenzwerte nach sich ziehen. Diese Aufnahme in den politischen Diskurs des Kantonsrats ist wichtig für die Entwicklung und die Akzeptanz der Massnahmen. Damit schliesst sich ein zusammenhängender Kreis der Wechselwirkung zwischen der Definition von Zwischenzielen, dem Monitoring, der Berichterstattung, des Vorschlags von Massnahmen und der Festlegung, bzw. Anpassung der notwendigen Grenzwerte (§ 20 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 3). Eine fixe Festlegung von Absenkpfaden, Massnahmen oder Reaktionen wenn die Ziele nicht erreicht werden, müssen also nicht hier an dieser Stelle festgelegt werden. Entscheidend ist die enge Beobachtung und Aufnahme in den politischen Diskurs des Kantonsrates. Dies schafft die notwendige politische Akzeptanz, falls zusätzliche Massnahmen oder die Anpassung bestehender Massnahmen angegangen werden sollen.

Der Grenzwert wird aufzeigen, wieviel CO₂-Emission pro beheizte Fläche zulässig ist (CO₂-Ausstoss in Kilogramm pro Energiebezugsfläche des Gebäudes).

Es werden in der Verordnung Ausnahmen geschaffen, die den möglichen gebäudespezifischen Besonderheiten und den individuellen Begebenheiten Rechnung tragen (z. B. historische Gebäude).

Absatz 3 legt fest, dass die zur Erreichung der Grenzwerte notwendigen Sanierungsmassnahmen und auch die Erstellung eines GEAK (Kosten liegen bei ca. 400 - 800 Franken) durch das Gebäudeprogramm unterstützt werden können (bis 50 % der Kosten des GEAK). Diese Möglichkeiten erleichtern der Eigentümerschaft die Umsetzung der notwendigen energetischen Sanierungen erheblich.

Abschliessender Hinweis zu § 20:

Die Einhaltung dieser CO₂-Grenzwerte sind nur bei fossilen Heizungen einzuhalten. Bei einem Wechsel auf eine Heizung, die auf erneuerbaren Energien basiert (z. B. Wärmepumpe, Holzpelletheizung etc.) sind somit weder die Einhaltung dieser Grenzwerte noch andere Sanierungsmassnahmen an der Gebäudehülle notwendig.

Im Rahmen der Umsetzung soll der voraussichtliche Grenzwert bei 24 kg CO₂ pro Quadratmeter Energiebezugsfläche festgelegt werden. Dieser Wert orientiert sicht damit an der Grenze zwischen den Effizienzkategorien C und D des Gebäudeausweises der Kantone GEAK und geht klar weniger weit als im abgelehnten CO₂-Gesetz.

§ 21 Eigenstromerzeugung bei Neubauten

In Absatz 1 wird festgelegt, dass Neubauten, die beheizt, belüftet, gekühlt oder befeuchtet werden, einen verhältnismässigen Anteil der benötigten Elektrizität auf der Basis von erneuerbaren Energien selbst zu erzeugen haben. Verschiedene Technologien, Einsatzmöglichkeiten und Praxiserfahrungen von Elektrizitätsgewinnung auf der Grundlage erneuerbarer Energien (z. B. Photovoltaik) sind heutzutage so ausreichend etabliert, dass deren Einsatz in der zukünftigen Planung und Realisierung von Bauten ein fester Bestandteil wird. Die Bestimmung ist bewusst technologieneutral formuliert. Die Eigenstromerzeugung kann auch beispielsweise durch den Zusammenschluss von mehreren Gebäuden realisiert werden (z. B. auf gemeinsamen Carports). Es ist an dieser Stelle nochmals darauf hinzuweisen, dass die Bestimmung lediglich auf Neubauten fokussiert. Für Bestandesbauten stehen ja die bereits existierenden Förderprogramme, das neue Bonusprogramm gemäss § 12 und das neue Anreizsystem Winterstrom gemäss § 13 zur Verfügung.

Absatz 2 regelt, dass für die Berechnung des verhältnismässigen Anteils von der jeweiligen Energiebezugsfläche des Gebäudes auszugehen ist (Summe aller Geschossflächen innerhalb der thermischen Gebäudehülle).

Absatz 3 legt fest, dass die Einzelheiten in der Verordnung nach den anerkannten Reglen der Technik geregelt werden.

Im Rahmen der Umsetzung ist folgendes Vorgehen vorgesehen: die zu berechnenden Anteile werden sich an den Bestimmungen der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (Mu-KEn) und dem Stand der Technik orientieren (Berechnungsgrundlage MuKEn 2014: mind. 10 Watt pro m² Energiebezugsfläche; wobei nie 30 Kilowatt (kW) oder mehr verlangt werden). Da dieser Höchstwert in der Schweiz bereits breit anerkannt ist, soll in die Verordnung also der Wert von 10 Watt pro errechnetem Quadratmeter der vorgesehenen Energiebezugsfläche des Gebäudes aufgenommen werden. In der Verordnung werden zudem Ausnahmemöglichkeiten geschaffen, wenn z. B. aufgezeigt werden kann, dass ein Härtefall vorliegt. Grundsätzlich unterliegen Bestandesbauten nicht dieser Regelung. Kleinere neuere Anbauten gelten nicht als Neubauten.

§ 22 Brennstoffbetriebene Elektrizitätserzeugungsanlagen

Der Betrieb von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit Brennstoffen ist nur zulässig, wenn die dabei entstehende Abwärme fachgerecht und weitgehend genutzt wird. Diese Bestimmung wurde

aus dem geltenden Recht übernommen und kann die Versorgungssicherheit erhöhen. Bei fehlender Anbindung an das öffentliche Elektrizitätsverteilnetz (Buchstabe a) oder bei der Notstromerzeugung (Buchstabe b) müssen für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit Ausnahmen möglich sein, damit eine Ersatzstromversorgung gewährleistet werden kann.

§ 23 Freiluftbäder und Heizungen im Freien

Absatz 1 legt fest, dass die Beheizung von Freiluftbädern und fest installierte Heizungen im Freien nur zulässig sind, wenn sie mit erneuerbarer Energie oder mit Abwärme beheizt werden. Diese Vorschrift ist auch schon im geltenden Recht enthalten. Der Regelungsbereich bezieht sich nur auf fest installierte Heizungen und keine mobilen Geräte.

Absatz 2 regelt, dass in der Verordnung die weiteren Ausnahmen aufgeführt werden. Dies betrifft diejenigen Fälle, die im geltenden Recht schon als Ausnahmen aufgeführt sind wie z. B. Sicherheitserfordernisse, technische Schutzeinrichtungen oder nicht ausführbare bauliche Massnahmen.

§ 24 Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen

Vorbemerkung: Fest installierte elektrische Widerstandsheizungen, die der Gebäudeheizung oder der Brauchwarmwassererwärmung dienen, sind für einen sehr hohen Strombedarf verantwortlich. Durch den Verzicht auf Elektro-Direktheizungen kann eine beachtliche Menge elektrischer Energie eingespart werden. Schon im geltenden Recht ist die Neuinstallation von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen und der Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem nicht zulässig. Zudem besteht im geltenden Recht eine Pflicht, die noch vorhandenen ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem bis spätestens 31. Dezember 2030 zu ersetzen.

Absatz 1 fasst nun die verschiedenen Arten von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen zusammen (mit oder ohne Wasserverteilsystem für Gebäudeheizung und Brauchwarmwasser - Erwärmer). Generell wird die Neuinstallation oder der Ersatz dieser stark ineffizienten und nicht mehr zeitgemässen Anlagen unzulässig sein.

Mobile Geräte sind von dieser Bestimmung nicht betroffen, sofern diese nicht zur Deckung des Leistungsbedarfs nach Standardnutzung des beheizten Raumes eingesetzt werden.

In Absatz 2 wird festgehalten, dass in der Verordnung die Einzelheiten und die Ausnahmen geregelt werden. Es werden im Rahmen der Umsetzung Ausnahmemöglichkeiten geschaffen, wenn z. B. aufgezeigt werden kann, dass ein Härtefall vorliegt oder andere gebäudespezifische Besonderheiten bestehen, z. B. historische Gebäude, spezielle Anwendungen oder Umstände im Rahmen industriell-gewerblicher oder landwirtschaftlicher Prozesse oder auch Räumlichkeiten mit unregelmässiger Nutzung .

Absatz 3 enthält die aus dem geltenden Recht übernommene Verpflichtung, ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem bis spätestens 31. Dezember 2030 zu ersetzen. Diese Verpflichtung, die ausschliesslich für diese Art von Widerstandsheizungen vorgesehen ist, wurde 2014 in einer Volksabstimmung angenommen und am 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt. Auch wenn zahlreiche dieser betroffenen Anlagen inzwischen immer näher an ihr Betriebsende (end of life cycle) kommen, wird diese Ersatzpflicht übernommen aufgrund der höheren Gewichtung des geäusserten Willens in der Volksabstimmung von 2014.

§ 25 Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung

Absatz 1 regelt die notwendige Ausrüstung neuer Gebäude mit den notwendigen Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser.

Diese Bestimmung ist schon im geltenden Recht enthalten. Der Energieverbrauch bei Raumwärme und Warmwasser ist abhängig vom individuellen Verhalten der Bewohnerinnen und Bewohner. Die Abrechnung nach dem gemessenen Verbrauch motiviert zu sparsamerem Verhalten. Unter Nutzeinheiten werden Einheiten verstanden, die verschiedene Nutzungen zulassen (z. B. ein Gebäude mit 5 Nutzeinheiten; 4 Wohnungen und 1 Werkstatt).

Absatz 2 hält fest, dass bei bestehenden Gebäuden ab einer Grösse von fünf Nutzeinheiten bei einer Erneuerung der zentralen Elemente des Heizungs- oder Warmwassersystems ebenfalls mit den Geräten zur Erfassung des individuellen Verbrauchs auszustatten sind. Selbstverständlich wird hier auf gebäudespezifische Begebenheiten Rücksicht genommen, wenn dies technisch oder betrieblich nicht möglich ist oder es wirtschaftlich nicht zumutbar wäre.

Absatz 3 regelt den Fall, wenn sich mehrere Gebäude zu einer Gebäudegruppe mit einer zentralen Wärmeversorgung zusammengeschlossen haben. Hier ist es wichtig, dass auch einzelne Eigentümerinnen und Eigentümer nicht den Anreiz auf energetische Sanierungen der Gebäudehülle verlieren. In diesem Falle sind ebenfalls die notwendigen Geräte zur Erfassung des individuellen Verbrauchs zu installieren. Unter einer Gebäudegruppe werden mehrere Gebäude verstanden, die sich zu einer Verbraucher-Gruppe zusammenschliessen.

§ 26 Vorbildfunktion von öffentlichen Bauten

In Absatz 1 können für Kantons- und Gemeindebauten erhöhte Minimalanforderungen an die Energienutzung gestellt werden. Mit dem vorliegenden Gesetz will der Staat die private Eigentümerschaft mit diversen Fördermassnahmen und Anreizen in ihrer Eigenverantwortung unterstützen, um energetische Sanierungsmassnahmen vorzunehmen. Damit dies noch effektiver gelingt, soll die öffentliche Hand bei ihren eigenen Bauten eine Vorbildfunktion einnehmen. Dies soll gleichermassen für Gebäude des Kantons wie auch der Gemeinden gelten. Damit kann die öffentliche Hand aufzeigen, dass sie auf eine vorbildliche Art und Weise die Energieeffizienz ihrer Gebäude vorantreibt. Der Kanton prüft zur Unterstützung der Gemeinden auch eine Best-Practice Plattform für erfolgreiche Massnahmen und Projekte zum Ausbau der erneuerbaren Energien und der Dekarbonisierung. Dies ermöglicht es, gegenseitig von Erfahrungen zu profitieren und die Gemeinden in ihrer Vorbildfunktion zu unterstützen. Es wird darauf hingewiesen, dass für die kantonale Verwaltung in Übereinstimmung mit der Legislaturplanung 2021-2025 onehin das Netto-Null-Ziel bis zum Jahr 2040 angestrebt wird (vgl. auch Stellungnahme des Regierungsrates vom 11. Januar 2022 [RRB Nr. 2022/26] zum Antrag der Fraktion Grüne vom 5. Dezember 2021).

Die Gemeinden können von den diversen Förderprogrammen des Kantons profitieren, welche auch für die Gemeinden zur Verfügung stehen.

Der Vollzug obliegt bei Kantonsbauten dem Kanton und bei Gemeindebauten den zuständigen Gemeindebehörden.

Nach Absatz 2 werden in der Verordnung die entsprechenden Standards oder Grenzwerte für den Verbrauch fossiler Brennstoffe oder des Stroms festgelegt. Auf gebäudespezifische Besonderheiten wird dabei Rücksicht genommen (z. B. historische Bauten). Die kantonale Gebäudestrategie ist entsprechend anzupassen. Damit wird der Kanton seine Vorbildfunktion vollumfänglich wahrnehmen.

Im Rahmen der Umsetzung soll voraussichtlich als Zielsetzung der sogenannte «Gebäudestandart 2019.1» vom Schweizerischen Verband Kommunaler Infrastruktur festgelegt werden. Dieser Standart gewährleistet anerkannte Massstäbe für energie- und umweltgerechte öffentliche Bauten.

Absatz 1 legt fest, dass Grossverbraucher ab einem Wärmeverbrauch von 5 GWh und einem Stromverbrauch von mehr als 0,5 GWh zu einer Energieverbrauchsanalyse und gegebenenfalls zumutbaren Massnahmen zur Verbrauchsoptimierung verpflichtet werden können. Dies ist schon im geltenden Recht so vorgesehen. Die bisherige Regelung hat dazu geführt, dass in vielen Anwendungsfällen die Grossverbraucher sich selbstständig um eine Reduktion ihres Energieverbrauchs gekümmert haben. Diese sinnvolle Regelung soll deshalb beibehalten werden, damit auch in Zukunft die Reduktionsziele erreicht werden.

Nach Absatz 2 ist Absatz 1 nicht anwendbar, wenn sich die Grossverbraucher schon zu vorgegebenen Zielen verpflichtet haben. In diesem Falle kann die Behörde sie von energetischen Vorschriften entbinden (z. B. Abwärmenutzung, Bedarfsnachweise für Kühlung). Auch diese Bestimmung ist schon im geltenden Recht so vorgesehen.

§ 28 Nutzung von Abwärme

Abwärme, die bei verschiedenen gewerblichen oder industriellen Prozessen entstehen kann, ist zu nutzen, sofern dies betrieblich und technisch umsetzbar ist und die Möglichkeit einer sinnvollen Nutzung vorliegt. Dies gilt für industrielle oder gewerbliche Anlagen wie z. B. auch für Rechenzentren. Diese Regelung ist schon im geltenden Recht vorgesehen.

Dies macht die vorhandene Wärme (bzw. Kälte) gegen aussen besser erschliessbar, z. B. für eine mögliche Verwendung in einem Wärmeverbund.

§ 29 Vorbereitung Grundinstallationen bei Neubauten

In Absatz 1 wird sichergestellt, dass Neubauten künftig über minimale Grundinfrastrukturen für eine spätere Installation von Ladeinfrastrukturen für Elektrofahrzeuge verfügen. Damit kann die Elektromobilität gefördert werden. Dies verhindert kostspielige Nachrüstungen und erleichtert die spätere Installierung der Lademöglichkeiten. Der Aufwand für die Erstellung der Grundinstallationen ist sehr gering, wenn er schon von Anfang an in die Planung des neuen Gebäudes aufgenommen wird (z. B. in einer Einstellhalle sind vom zentralen Versorgungsstrang, der in die Garage führt, lediglich Leerrohre an die beabsichtigten Abstellplätze hin zu führen). Die Ausbaustufe orientiert sich am SIA-Merkblatt 2060:2020, Infrastruktur für Elektrofahrzeuge in Gebäuden, Ausbaustufe C 1 'power to garage').

Ausgenommen sind Neubauten, für deren Nutzung keine Abstellplätze für Motorfahrzeuge vorgesehen sind.

Nach Absatz 2 gilt diese Regelung ebenfalls, falls ein grösserer Umbau von bestehenden Gebäuden geplant wird. Ausgenommen sind Umbauten, wo unverhältnismässige Kosten entstehen (z. B. durch gebäudespezifische Besonderheiten). Eine grössere Umbaute gilt dann als gegeben, wenn z. B. eine Auskernung vorliegt oder durch die baulichen Massnahmen der Versicherungswert des Gebäudes um mehr als 30 % erhöht wird.

§ 30 Förderprogramm Ladeinfrastrukturen Mehrparteienhäuser

Die Realisierung von Ladeinfrastrukturen in Mehrparteienhäusern kann vom Kanton mit einem Förderprogramm unterstützt werden. So kann ein zusätzlicher Anreiz für Investitionen geschaffen werden, damit Ladestationen für E-Fahrzeuge direkt am Wohnort realisiert werden können. Gerade bei bestehenden Mehrparteiengebäuden können hohe Anfangsinvestitionen eine Hürde darstellen. Das Förderprogramm dient also im Sinne einer Anschubfinanzierung für die Beschleunigung des Ausbaus der Ladeinfrastrukturen. Wenn die erhoffte Beschleunigung in den nächsten Jahren eintritt, ist davon auszugehen, dass sich der Bedarf an dieser Anschubfinanzie-

rung auch wieder schrittweise zurückentwickelt. Mit dem Förderprogramm können solche Investitionen unterstützt und damit für Mieterinnen und Mieter eine attraktive Lademöglichkeit am Wohnort geschaffen werden.

§ 31 Auskunftspflicht

Absatz 1 hält fest, dass es für den Vollzug des Gesetzes unerlässlich ist, dass die notwendigen Auskünfte zu den Bauten und Anlagen erteilt werden und notwendige Abklärungen vor Ort auch unterstützt oder geduldet werden. Dies ist auch schon im geltenden Recht so vorgesehen.

Absatz 2 regelt, dass das Amts-, Fabrikations- und Geschäftsgeheimnis und der Schutz der persönlichen Verhältnisse in jedem Fall gewährleistet ist.

§ 32 Ausnahmen

In Absatz 1 bis Absatz 3 werden die Ausnahmebestimmungen dargelegt. Diese Bestimmungen wurden aus dem geltenden Recht übernommen. Weil manche Bauten gebäudespezifische Besonderheiten aufweisen oder besondere Situationen vorliegen, können Ausnahmen gewährt werden. Ebenfalls können Ausnahmen gewährt werden, wenn eine unverhältnismässige Härte vorliegt. Ein eigentlicher Anspruch auf die Gewährung von Ausnahmen besteht aber nicht, und Ausnahmen können auch mit Bedingungen und Auflagen verknüpft werden. Ausnahmegesuche müssen den üblichen Kriterien entsprechen und es können für die Beurteilung notwendige Nachweise verlangt werden (z. B. Denkmalpflege, Bauphysik etc.). Die Zuständigkeit obliegt bei der jeweils fachlich zuständigen Behörde.

In den Absätzen 4 und 5 wurden die Ausnahmebestimmungen zu Artikel 45a EnG aufgenommen, weil das eidgenössische Parlament eine bis am 31. Dezember 2025 befristete Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie bei Gebäuden mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von mehr als 300 m² eingeführt hat. Der Regierungsrat hat diese Ausnahmen am 12. Dezember 2022 beschlossen. Im Januar 2023 wurde Einspruch dagegen erhoben (Veto Nr. 497). Im März 2023 wurde das Veto jedoch vom Kantonsrat abgelehnt. Artikel 45a Absatz 3 EnG verlangt die Aufnahme der Ausnahmen auf Gesetzesstufe. Damit wird die «Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über dringliche Massnahmen zur kurzfristigen Bereitstellung einer sicheren Stromversorgung im Winter» vom 12. Dezember 2022 nun also auf Gesetzesstufe in das Energiegesetz überführt.

§ 33 Ergänzendes Recht

Diese Bestimmung wurde aus dem geltenden Recht übernommen. Normen, Richtlinien und Empfehlungen von Bundesstellen oder Fachorganisationen können als allgemein verbindlich erklärt werden. Diese Bestimmung ist aber in keinster Weise im Sinne eines blinden Automatismus zu verstehen und hat sich auch im geltenden Recht bewährt. Als ein gutes Beispiel hierfür können national gültige Normen wie SIA-Normangaben oder SIA-Merkblätter genannt werden. Auch der Gebäudeenergieausweis der Kantone, der zur Ermittlung der Grenzwerte nach § 20 verwendet wird, gehört beispielsweise dazu.

§ 34 Zuständigkeiten

In den Absätzen 1 bis 4 werden die Zuständigkeiten für den Kantonsrat, den Regierungsrat, das Departement und die Baubewilligungsbehörden festgelegt. Die Bestimmungen wurden an die Totalrevision angepasst. An den inhaltlichen Zuständigkeiten hat sich jedoch wenig geändert. Der Kantonsrat fällt Beschlüsse über Energieanlagen nach § 17 und fasst die erforderlichen Kreditbeschlüsse. Der Regierungsrat erlässt die Vollzugsbestimmungen durch Verordnung, leistet auf Grundlage der vom Kantonsrat beschlossenen Globalbudgets die jeweiligen Beiträge und fällt Entscheide zur Verbindlichkeit nach § 33. Das Departement erlässt Verfügungen über die

aufgeführten Entscheide und führt die Aufsicht und Kontrolle über den Vollzug durch die Gemeinden. Die Baubewilligungsbehörden vollziehen die aufgeführten Vorschriften.

§ 35 Rechtsschutz

In den Absätzen 1 bis 3 sind die Bestimmungen über den Rechtsschutz enthalten. Er richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz und dem Gesetz über die Gerichtsorganisation. Der Rechtsschutz gegen Verfügungen der Gemeinden richtet sich nach dem Gemeindegesetz mit dem Vorbehalt der Spezialgesetzgebung. Bei Streitigkeiten über Abrechnungen von Heiz- und Warmwasserkosten ist der Zivilrichter zuständig. Bei Mietverhältnissen ist das Mietrecht massgebend für das Anfechtungsverfahren.

§ 36 Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen in Absatz 1 und 2 wurden an aktuelle Terminologien und die Systematik der Totalrevision angepasst. Die Höhe der Busse von 40'000 Franken wurde aus dem bestehenden Recht übernommen.

§ 37 Übergangsrecht

In Absatz 1 wird festgehalten, dass die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Geschäfte nach bisherigem Recht beurteilt werden. Diese Regelung ist sachlich gerechtfertigt, weil die verschiedenen neuen Bestimmungen des Gesetzes die Komplexität der Geschäfte, gegenüber der bisherigen Regelung, deutlich erhöhen (z. B. die Bestimmungen über die Eigenstromerzeugung und Ladeinfrastrukturen oder die Grenzwerte und Effizienzmassnahmen fossiler Heizungen).

5. Rechtliches

5.1 Rechtmässigkeit

Die Verfassungsmässigkeit des Gesetzes ist gewährleistet. Die Bestimmungen des Energiegesetzes stützen sich auf Artikel 117 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹), wonach der Kanton Massnahmen zu einer der Volkswirtschaft förderlichen, umweltgerechten, sicheren und wirtschaftlich betriebenen Versorgung mit Energie treffen kann und den sparsamen Energieverbrauch, die effiziente Energienutzung, die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die dezentrale Energieversorgung fördert.

Zudem erfüllt das Energiegesetz den Auftrag aus Artikel 45 EnG, wonach die Kantone im Rahmen ihrer Gesetzgebung günstige Rahmenbedingungen für die sparsame und effiziente Energienutzung sowie die Nutzung erneuerbarer Energien schaffen und Vorschriften über die sparsame und effiziente Energienutzung in Neubauten und bestehenden Gebäuden erlassen.

5.2 Zuständigkeit

Das Energiegesetz unterliegt nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe d KV der obligatorischen Volksabstimmung, sofern es der Kantonsrat mit weniger als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschliesst, ansonsten gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b KV dem fakultativen Referendum. Die Totalrevision des Energiegesetzes unterliegt nach Artikel 61b Absatz 1 des Regierungsund Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG)²) des Bundes nicht der Genehmigung durch den Bund.

¹⁾ BGS 111.1.

²) SR 172.010.

6. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Peter Hodel Andreas Eng Landammann Staatsschreiber

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement Amt für Wirtschaft und Arbeit (5) Departemente (5) Amt für Finanzen Kantonale Finanzkontrolle Staatskanzlei (2; Rechtsdienst) Amtsblatt (Referendum) / GS/BGS (1) Parlamentscontroller Parlamentsdienste

Totalrevision des Energiegesetzes (EnG SO)

Vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 45 des Energiegesetzes (EnG) vom 30. September $2016^{1)}$ und Artikel 117 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni $1986^{2)}$

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 26. März 2024 (RRB Nr. 2024/478)

beschliesst:

I.

Der Erlass Energiegesetz (EnG SO)³⁾ wird als neuer Erlass publiziert.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz schafft Rahmenbedingungen für die Umsetzung einer nachhaltigen Energiepolitik. Die Interessen von Gesellschaft, Umwelt und Wirtschaft werden dabei in ausgewogener Weise berücksichtigt.

² Die Effizienz der Energieanwendung und die Nutzung erneuerbarer Energien werden durch Anreizsysteme, Innovations- und Fördermassnahmen gezielt unterstützt und gefördert.

§ 2 Ziele

¹ Die im Gesetz vorgesehenen Massnahmen tragen zu einer zuverlässigen, ausreichenden und wirtschaftlichen Energieversorgung für Bevölkerung und Wirtschaft bei.

² Die Energienutzung erfolgt umwelt- und klimaschonend, damit das Netto-Null-Ziel bis im Jahr 2050 erreicht werden kann. Der Anteil erneuerbarer Energien wird erhöht.

³ Der Regierungsrat setzt Zwischenziele und überprüft die Zielerreichung des Netto-Null-Ziels und der Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien. Er berichtet alle vier Jahre zuhanden des Kantonsrates und macht Vorschläge für mögliche Massnahmen.

¹⁾ SR <u>730.0</u>.

²⁾ BGS <u>111.1</u>.

³⁾ BGS 941.21.

§ 3 Grundsätze

- ¹ Energie ist sparsam zu verwenden.
- ² Durch die Verwendung von erneuerbaren Energien wird die Abhängigkeit von importierter Energie reduziert und die Nachhaltigkeit erhöht.
- ³ Durch Förderung und Nutzung von Technologien, die zu einer Reduktion der Treibhausgasemissionen beitragen, werden negative Auswirkungen auf das Klima reduziert.

§ 4 Energiekonzept und Koordination

- ¹ Der Regierungsrat erstellt ein Energiekonzept, das auf der strategischen Ebene die energiepolitische Situation des Kantons darlegt und notwendige Massnahmen plant.
- ² Das Energiekonzept ist unter Einbezug der betroffenen Kreise periodisch zu überprüfen und dem Stand der technischen Entwicklung anzupassen.
- ³ Das Energiekonzept orientiert sich eng an den energiepolitischen Vorgaben des Bundes und den Zielen der nationalen Energie- und Klimapolitik.
- ⁴ Der Kanton koordiniert seine Energiepolitik mit dem Bund, den Regionen, anderen Kantonen und den Gemeinden, um Harmonisierungen energetischer Vorschriften und Massnahmen miteinander abstimmen zu können.
- ⁵ Die Gemeinden können für ihr Gebiet die Zielsetzungen des kantonalen Energiekonzeptes ergänzen.

§ 5 Förderbeiträge

¹ Auf Förderbeiträge nach diesem Gesetz besteht kein Rechtsanspruch.

2. Fördermassnahmen und Anreizsysteme

2.1. Energieberatung

§ 6 Information, Beratung, Ausbildung

¹ Der Kanton fördert die Information, Beratung und Ausbildung zu Energiefragen in Zusammenarbeit mit dem Bund, Fachgremien, Gemeinden, Regionen, Bildungsinstitutionen und Dritten.

2.2. Energieplanung

- § 7 Unterstützung kommunale Energieplanung
- ¹ Der Kanton unterstützt die Gemeinden durch
- a) finanzielle Beiträge für die Erarbeitung einer kommunalen Energieplanung;
- b) Erarbeitung von Planungsgrundlagen für die Wärmeversorgung.

§ 8 Energieversorgung in den Gemeinden

¹ Die Gemeinden können durch Erschliessungspläne Versorgungsgebiete für die Wärmeversorgung durch Gemeinschaftsanlagen vorschreiben und die Verwendung von bestimmten nicht erneuerbaren Energien in abgegrenzten Versorgungsgebieten ausschliessen.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978¹⁾.

§ 9 Planung von Wind- und Solaranlagen

¹ Der Kanton prüft Standorte für Wind- und Solaranlagen. Er legt Eignungsgebiete im kantonalen Richtplan fest.

² In den im Richtplan festgehaltenen Eignungsgebieten ist bei Wind- und Solaranlagen die zuständige kantonale Behörde die Planungs- beziehungsweise Baubewilligungsbehörde unter Mitwirkung der betroffenen Gemeinden. Dies beinhaltet auch die betriebsnotwendigen Bauten und Anlagen, sofern diese nicht in die Kompetenz einer Bundesbehörde fallen.

³ Das Verfahren richtet sich nach dem Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978.

2.3. Fördermassnahmen im Gebäudebereich

§ 10 Gebäudebereich

¹ Der Kanton unterstützt mit Beiträgen aus einem Förderprogramm Investitionen in die Steigerung der Gebäudeeffizienz und in die Nutzung erneuerbarer Energie.

§ 11 Anschubhilfen für Fernwärmeprojekte, Fernwärmeverbünde, Biomasse-Heizkraftwerke und Biogasanlagen

¹ Der Kanton kann als Anschubhilfen Beiträge für neue Fernwärmeprojekte, Fernwärmeverbünde, Biomasse-Heizkraftwerke sowie Biogasanlagen leisten.

§ 12 Anreizsystem und Förderung von Photovoltaikanlagen

¹ Der Kanton kann bei energetischen Sanierungen von Teilen der Gebäudehülle den gleichzeitigen Einbau von Photovoltaikanlagen mit Beiträgen aus einem Bonusprogramm fördern.

² Der Kanton kann Beiträge zur Förderung eines stabilen Rückliefertarifs für die Einspeisung von Solarstrom leisten.

§ 13 Anreizsystem Winterstrom

¹ Zur Förderung der winterlichen Stromversorgung kann der Kanton bei Neu- und Umbauten den gleichzeitigen Einbau von Photovoltaikanlagen, die besonders auf die Erzeugung von Winterstrom ausgerichtet sind, mit Beiträgen fördern.

¹⁾ BGS <u>711.1</u>.

2.4. Weitere Förder- und Innovationsmassnahmen

§ 14 Investitionshilfen für Pilot- und Demonstrationsprojekte

¹ Der Kanton kann Pilot- und Demonstrationsprojekte mit einmaligen Investitionshilfen unterstützen, insbesondere Projekte, die neue Technologien zur Speicherung oder Nutzung von Stromüberschüssen anstreben, eine stärkere Vernetzung der verschiedenen Energiesektoren ermöglichen oder einen anderen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten.

§ 15 Innovationsförderung Energie und Förderung nachhaltiger Baumaterialien

¹ Der Kanton kann zur Innovationsförderung im Energiesektor Beiträge für die Entwicklung, Planung, Erprobung und Einführung neuer Anlagen, Techniken, Produkte, Energien oder Verfahren leisten, wenn die Realisierung sonst aus wirtschaftlichen Gründen gefährdet wäre oder Planungsund Investitionssicherheiten fehlen.

² Die Verwendung nachhaltiger Baumaterialien kann mit Beiträgen gefördert werden.

§ 16 Steuererleichterungen

¹ Der Kanton gewährt Steuererleichterungen für Energiesparmassnahmen im Rahmen der Steuergesetzgebung.

§ 17 Energieanlagen

¹ Kanton und Gemeinden können zum Zwecke der Versorgungssicherheit Anlagen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung und Verteilung von Energie erstellen und betreiben oder sich daran beteiligen.

§ 18 Biogas und erneuerbare Gase

¹ Biogas und andere erneuerbare Gase werden als erneuerbare Energieträger anerkannt.

3. Energieeffizienz von Bauten und Anlagen

§ 19 Minimalanforderungen für den Wärmeschutz und die Haustechnik

¹ Gebäude und gebäudetechnische Anlagen sind so zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten, dass sie energieeffizient sind und eine umweltschonende Ausnützung der Energie gewährleistet ist.

² Der Regierungsrat legt in einer Verordnung die Anforderungen und den Anwendungsbereich gemäss den anerkannten Regeln der Baukunde fest.

§ 20 Grenzwerte und Effizienzmassnahmen von Heizungen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden

¹ Bei einer Neuinstallation einer Heizung, die mit fossilen Brennstoffen betrieben wird oder beim Ersatz einer solchen durch eine Heizung, die mit fossilen Brennstoffen betrieben wird, sind Grenzwerte für die CO₂-Emissionen einzuhalten. Die Werte werden mit dem Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) ermittelt.

² Der Regierungsrat legt in einer Verordnung die periodisch sinkenden Grenzwerte, das Meldeverfahren und die Ausnahmen fest. Er erstattet dem Kantonsrat gemäss § 2 Absatz 3 jeweils Bericht über die Auswirkungen.

³ Sanierungsmassnahmen zur Erreichung der Grenzwerte können durch Fördermassnahmen des Gebäudeprogramms unterstützt werden.

§ 21 Eigenstromerzeugung bei Neubauten

- ¹ Neubauten, die beheizt, belüftet, gekühlt oder befeuchtet werden, haben einen verhältnismässigen Anteil der benötigten Elektrizität auf Grundlage erneuerbarer Energien selbst zu erzeugen.
- ² Die massgebende Berechnungsgrundlage für die Eigenstromerzeugung ist die jeweilige Energiebezugsfläche des Gebäudes.
- ³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung, insbesondere die Art und den Umfang der Eigenstromerzeugung nach den anerkannten Regeln der Technik.

§ 22 Brennstoffbetriebene Elektrizitätserzeugungsanlagen

- ¹ Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen, die mit Brennstoffen betrieben werden, ist nur zulässig, wenn die entstehende Abwärme fachgerecht und weitgehend genutzt wird. Davon ausgenommen sind
- Anlagen, die keine Möglichkeit zur Anbindung an das öffentliche Elektrizitätsverteilnetz haben;
- b) Elektrizitätserzeugungsanlagen zur Notstromerzeugung und deren Betrieb für Probeläufe von höchstens 50 Stunden pro Jahr.

§ 23 Freiluftbäder und Heizungen im Freien

¹ Die Beheizung von Freiluftbädern und die Installation oder der Ersatz von Heizungen im Freien sind nur zulässig, wenn sie ausschliesslich mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme betrieben werden.

² Der Regierungsrat regelt weitere Ausnahmen in der Verordnung.

§ 24 Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen

- ¹ Die Neuinstallation oder der Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen, die der Gebäudeheizung oder als Brauchwarmwasser-Erwärmer dienen, sind nicht zulässig.
- ² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und die Ausnahmen durch Verordnung.
- ³ Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem müssen bis spätestens 31. Dezember 2030 ersetzt werden.

§ 25 Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung

- ¹ Neue Bauten mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind mit den nötigen Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser auszurüsten.
- ² Bestehende Gebäude mit zentraler Warmwasserversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind bei einer Erneuerung der zentralen Elemente des Heizungs- oder des Warmwassersystems mit Einrichtungen zum Messen des individuellen Verbrauchs und zum Regeln der Raumlufttemperatur zu versehen, soweit dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.
- ³ Bei Gebäudegruppen, die mit einer zentralen Wärmeversorgung zusammengeschlossen sind, müssen Geräte zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs installiert werden, wenn bei einem der Gebäude die Gebäudehülle zu über 75 Prozent energetisch saniert wird.

§ 26 Vorbildfunktion von öffentlichen Bauten

- ¹ Für Bauten, die im Eigentum von Kanton und Gemeinden sind, können erhöhte Minimalanforderungen an die Energienutzung gestellt werden.
- ² Der Regierungsrat legt in einer Verordnung einen Standard oder Grenzwerte für den Verbrauch fossiler Brennstoffe und Strom fest und nimmt dabei auf gebäudespezifische Besonderheiten Rücksicht.

§ 27 Grossverbraucher

- ¹ Grossverbraucher mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als 5 GWh oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0.5 GWh können durch die zuständige Behörde verpflichtet werden, ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsoptimierung zu realisieren. Dabei werden bereits realisierte Massnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs berücksichtigt.
- ² Absatz 1 ist nicht anwendbar für Grossverbraucher, die sich verpflichten, individuell oder in einer Gruppe, von der zuständigen Behörde vorgegebene Ziele für die Entwicklung des Energieverbrauchs einzuhalten. In diesem Fall kann die zuständige Behörde sie von der Einhaltung näher zu bezeichnender energietechnischer Vorschriften entbinden.

§ 28 Nutzung von Abwärme

¹ Beim Bau oder bei der Erneuerung von industriellen oder gewerblichen Anlagen sind Einrichtungen zur Nutzung von Abwärme zu installieren, sofern eine Abwärmenutzung möglich und sinnvoll ist.

4. Energie und Mobilität

§ 29 Vorbereitung Grundinstallationen für Ladestationen bei Neubauten

- ¹ Bei Neubauten, für deren Nutzung Abstellplätze für Motorfahrzeuge notwendig sind, sind minimale Grundinstallationen für Ladestationen zu erstellen.
- ² Diese Regelung gilt auch für grössere Umbauten, wenn dies nicht zu unverhältnismässigen Kosten führt.

§ 30 Förderprogramm Ladeinfrastrukturen Mehrparteienhäuser

¹ Der Kanton kann mit Beiträgen aus einem Förderprogramm die Realisierung von Ladeinfrastrukturen in Mehrparteienhäusern unterstützen.

5. Vollzug

§ 31 Auskunftspflicht

¹ Inhaber von Bauten und Anlagen sind verpflichtet, den Behörden die für den Vollzug des Gesetzes notwendigen Auskünfte zu erteilen, den notwendigen Zutritt zu gewähren sowie Abklärungen zu unterstützen oder zu dulden.

² Das Amts-, Fabrikations- und Geschäftsgeheimnis sowie der Schutz der persönlichen Verhältnisse sind in jedem Fall gewährleistet.

§ 32 Ausnahmen

¹ Liegen ausserordentliche Verhältnisse vor oder bedeutet die Einhaltung des Gesetzes eine unverhältnismässige Härte, so kann die zuständige Behörde Ausnahmen von einzelnen Vorschriften gewähren, wenn dadurch keine öffentlichen Interessen verletzt werden.

² Vorbehältlich ausdrücklicher anderweitiger Regelungen besteht kein Anspruch auf Gewährung von Ausnahmen.

³ Die Ausnahmebewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verknüpft werden.

⁴ Von der Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie bei Gebäuden nach Artikel 45a EnG¹⁾ ist die Bauherrschaft befreit, wenn ihre Befolgung

- a) öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht:
- aus technischen Gründen nicht möglich ist, namentlich wenn die Dachfläche für andere betriebsnotwendige Einrichtungen benötigt wird und die Erstellung einer Solaranlage an der Fassade nicht möglich ist:
- c) aus wirtschaftlichen Gründen unverhältnismässig ist, namentlich wenn die Globalstrahlung horizontal unter 700 kWh/m² liegt oder wenn sich die notwendigen Investitionen in die Solaranlage und den dazugehörigen Installationen während der Lebensdauer der Solaranlage nicht amortisieren lassen.

⁵ Ersucht die Bauherrschaft um eine Ausnahme zur Pflicht nach Absatz 4, so trägt sie für den Nachweis der entsprechenden Voraussetzungen die Beweislast. Ausnahmen nach Absatz 4 Buchstaben a und b werden nicht gewährt, wenn die Solaranlage mit zumutbaren technischen und gestalterischen Massnahmen wirtschaftlich erstellt werden kann.

§ 33 Ergänzendes Recht

¹ Der Kanton kann Normen, Richtlinien und Empfehlungen von Bundesstellen und Fachorganisationen als allgemein verbindlich erklären.

§ 34 Zuständigkeiten

¹ Der Kantonsrat

¹⁾ SR 730.0.

- a) fasst Beschlüsse über Energieanlagen des Kantons gemäss § 17;
- b) fasst die erforderlichen Kreditbeschlüsse.

² Der Regierungsrat

- a) erlässt die Vollzugsbestimmungen zu diesem Gesetz durch Verordnung, insbesondere zu den Fördergegenständen und Förderbeiträgen nach §§ 6, 7, 10, 12, 13, 15 und 30, zu Verfall und Rückforderung von Förderbeiträgen sowie zur Verbindlichkeit von Normen, Richtlinien und Empfehlungen nach § 33;
- b) leistet auf Grundlage der vom Kantonsrat beschlossenen Globalbudgets die jeweiligen Beiträge; er kann diese Kompetenz für Beiträge bis maximal 100'000 Franken durch Verordnung an das Departement delegieren.

³ Das Departement

- a) erlässt Verfügungen über brennstoffbetriebene Elektrizitätserzeugungsanlagen (§ 22), Grossverbraucher (§ 27) und Abwärmenutzung (§ 28);
- b) führt die Aufsicht und Kontrolle über den Vollzug dieses Gesetzes durch die Gemeinden.
- ⁴ Die Baubewilligungsbehörden vollziehen die Vorschriften über Minimalanforderungen an den Wärmeschutz und die Haustechnik (§ 19), Grenzwerte und Effizienzmassnahmen fossiler Heizungen (§ 20), Eigenstromerzeugung bei Neubauten (§ 21), Freiluftbäder und Heizungen im Freien (§ 23), ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen (§ 24), verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnungen (§ 25), Vorbildfunktion und Minimalanforderungen bei öffentlichen Bauten (§ 26) und Vorbereitung Grundinstallationen bei Neubauten (§ 29).

§ 35 Rechtsschutz

¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970¹⁾ und dem Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO) vom 13. März 1977²⁾.

² Der Rechtsschutz gegen Verfügungen der Gemeinden richtet sich nach dem Gemeindegesetz (GG) vom 16. Februar 1992³⁾. Vorbehalten bleibt die Spezialgesetzgebung.

³ Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten (§ 25) beurteilt der Zivilrichter. Bei Mietverhältnissen gilt das Anfechtungsverfahren nach Mietrecht.

§ 36 Strafbestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen nach §§ 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 28 und 29 dieses Gesetzes und den dazugehörigen Vollzugsbestimmungen werden mit Busse bis zu 40'000 Franken bestraft.

² Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

BGS <u>124.11</u>.

²⁾ BGS <u>125.12</u>.

³⁾ BGS <u>131.1</u>.

6. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 37 Übergangsrecht

¹ Gesuche, die vor dem Inkrafttreten eingereicht wurden, werden nach bisherigem Recht beurteilt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass Energiegesetz vom 3. März 1991 $^{\scriptsize 1)}$ (Stand 1. Januar 2015) wird aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates

Marco Lupi Präsident

Markus Ballmer Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum.

¹⁾ BGS <u>941.21</u>.